LG München I, Endurteil v. 30.04.2026 – 29 O 8731/25

Titel:

Abgrenzung von Anlageberatungs-, Anlagevermittlungs- und Ausführungsgeschäften

Normenkette:

BGB § 280

Leitsätze:

1. Ein Anlageberatungsvertrag kommt nur zustande, wenn der Anleger erkennbar eine Beratung über die Anlage wünscht und der Berater darauf eingeht. Reine Abwicklungs- oder Ausführungsgespräche begründen keinen Beratungsvertrag. (Rn. 38) (redaktioneller Leitsatz)

2. Ein Anlagevermittlungs- oder Auskunftsvertrag setzt voraus, dass der Anleger die besonderen Kenntnisse des Vermittlers in Anspruch nehmen will und dieser entsprechende Informationen erteilt. Bloße Abwicklungsgespräche genügen hierfür nicht. (Rn. 43) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Anlageberatungsvertrag, Anlagevermittlungsvertrag, Auskunftsvertrag, Prospekthaftung, Execution Only, Pflichtverletzung, Beweislast

Tenor

1. Das Versäumnisurteil des Landgerichts München I vom 27.10.2025, Az.: 29 O 8731/25 wird aufgehoben.

2. Die Klage wird abgewiesen.

3. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

1
Die Parteien streiten um Schadensersatzansprüche aufgrund des Erwerbs einer Kapitalanlage.

2
Die Beklagte vertrieb unter ihrer vormaligen Firmierung M. O. V. GmbH Kapitalanlagen der M.-Gruppe.

3
Am 01.01.2018 beteiligte sich der Kläger mit einem Nennbetrag von 5.000,00 Euro an der P. K. Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG zu der Vertragsnummer X (Anlage K 5). Weiter beteiligte sich der Kläger am 13.06.2019 mit einem Nennbetrag von 20.000,00 Euro (Anlage K 6) und am 11.09.2019 in Höhe von 5.000,00 Euro (Anlage K 7) an der vorgenannten Gesellschaft. Vor der Zeichnung erhielt der Kläger den Verkaufsprospekt in der Fassung vom 14.03.2016. Zum Zeitpunkt der ersten Zeichnung war am 21.02.2017 bereits der endgültige Jahresabschluss 2015 veröffentlicht worden. Zudem waren zum Zeitpunkt der weiteren Zeichnungen bereits am 20.03.2018 der Jahresabschluss 2016 und am 27.05.2019 der Jahresabschluss 2017 veröffentlicht worden. Der Kläger hat die vorgenannten Nennbeträge eingezahlt und Ausschüttungen in Höhe von 3.457,07 Euro erhalten.

4
Am 06.06.2019 beteiligte sich der Kläger mit einem Nennbetrag 12.000,00 Euro bei der Y. K. Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG, Vertragsnummer I. (Anlage K1). Der Nennbetrag sollte durch monatliche Ratenzahlung in Höhe von 100,00 Euro erbracht werden. Den Verkaufsprospekt (Stand: 15. Februar 2016) hatte der Kläger am 01.06.2019 erhalten. Am 6.3.2017 wurde der endgültige Jahresabschluss 2015, am 20.03.2018 der Jahresabschluss 2016 und am 27.05.2019 der Jahresabschluss 2017 der Y. K. Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG veröffentlicht. Der Kläger hat bezüglich des Nennbetrags bislang 6.800,00 Euro einbezahlt.

5

Die Zeichnungen erfolgten jeweils unter Vermittlung der Beklagten.

6
Die nach Prospekterstellung veröffentlichten Jahresabschlüsse enthielten jeweils Abweichungen zu den in dem Prospekt genannten Prognosen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf S. 9 und S. 11 des Schriftsatzes vom 4.8.2025 und S. 2-9 des Schriftsatzes vom 15.12.2025 verwiesen.

7
Der Kläger begehrt Schadensersatz.

8
Der Kläger trägt vor, er sei an einer sicheren Anlage für die Altersvorsorge interessiert gewesen. Dem Kläger sei nicht erläutert worden, was konkret eine mittelbare Beteiligung als Treugeberkommanditist ausmache. Auf die Risiken der Kapitalanlage sei der Kläger nicht hingewiesen worden.

9
Der Kläger sei nicht darauf hingewiesen worden, dass die Prospekte veraltet gewesen sein.

10
Zudem sei der Kläger nicht darauf hingewiesen worden, dass die Fondsgesellschaft gegen die Pflicht, den Jahresabschluss innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen mehrfach verstoßen habe.

11
Die Beratungen seien durch den Mitarbeiter der Beklagten Herrn E. A. erfolgt.

12
Der Kläger trägt vor, zwischen der Beklagten und dem Kläger sei zumindest konkludent ein Anlageberatungsvertrag geschlossen worden. Die Beratung sei weder anleger- noch anlagegerecht erfolgt. Es sei nicht auf

- das Totalverlustrisiko,

- die Abweichung der Jahresabschlüsse von den Prognosen im Prospekt,

- dass das Abfindungsgutachten nach Kündigung erst zum 28. Januar des Jahres, in dem das Abfindungsgutachten festgestellt wurde, zur Zahlung fällig wird,

- dass der Kläger nach einer Kündigung der Beteiligung, falls er sich nicht mit der Gesellschaft über die Höhe des Abfindungsgutachten seinigen kann, dieses durch einen Sachverständigen zu ermitteln ist, dessen Kosten er zu tragen hat,

- dass das Abfindungsgutachten in zwei Raten zurückgezahlt wird,

- dass der Anspruch auf Zahlung des Abfindungsguthabens unter Liquiditätsvorbehalt steht und nicht ausgezahlt werden darf, wenn hierdurch bei der Gesellschaft ein Insolvenzeröffnungsgrund herbeigeführt werden würde und

- dass die Prospekte veraltet gewesen sein hingewiesen worden.

13
Auch sei die Anlage für das Ziel „sichere Anlage“ und „Altersvorsorge“ nicht geeignet gewesen.

14
Hinsichtlich der P. K. Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG sei auch nicht darauf hingewiesen worden, dass diese seit Beginn des Angebots bis zum letzten veröffentlichten Jahresabschluss nur Verluste eingefahren habe.

15
Die Unterzeichnung von Risikohinweisen schließe eine Haftung der Beklagten nicht aus, da der Kläger auf die Auskünfte und Mitteilungen des Herrn A. vertraut habe.

16
Ohne die Empfehlung des Beraters hätte der Kläger die Kapitalanlage nicht erworben.

17

Der Kläger meint, eine Aufklärung durch den Prospekt scheide aus, da dieser nicht rechtzeitig an den Kläger übergeben worden sei.

18
Auch sei eine ordnungsgemäße Aufklärung durch den Prospekt nicht möglich gewesen, da der Prospekt zum Zeitpunkt der Zeichnung bereits veraltet gewesen sei. Die bereits vorhandenen Jahresabschlüsse hätten eine deutliche Abweichung zu den Prognosen in den Prospekten gezeigt, sodass der Prospekt fehlerhaft sei.

19
Selbst wenn man davon ausgehen würde, dass kein Anlageberatungsvertrag, sondern lediglich ein Anlagevermittlungsvertrag zustande gekommen wäre, hätte die Beklagte die Pflicht getroffen, dass Anlagekonzept auf Plausibilität und wirtschaftliche Tragfähigkeit zu prüfen. Aufgrund der veralteten Prospekte habe es einen konkreten Anlass gegeben, weitere Nachforschungen anzustellen. Hierbei wären insbesondere die Abweichungen in den Verbindlichkeiten und der Gewinn- und Verlustrechnung aufgefallen. Ferner wäre aufgefallen, dass die Zeichnungssumme hinter der Prognose zurückblieb.

20
Es hätte spätestens mit der Veröffentlichung des Jahresabschlusses für das Jahr 2016 nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 VermAnlG ein Nachtrag für den Prospekt erstellt werden müssen.

21
Der Kläger sei so zu stellen, als hätte er die Beteiligungen nicht abgeschlossen.

22
Die Kenntnisbestätigung in der Zeichnungserklärung sei als Tatsachenbestätigung gemäß § 309 Nr. 12 Hs. 1b BGB unwirksam.

23
Der Anspruch sei nicht verjährt. Die Verjährung beginne erst mit Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Klägers. Eine solche habe zum Zeitpunkt der Zeichnung nicht vorgelegen. Tatsächlich habe der Kläger erst nach der Beratung durch den Klägervertreter von den Pflichtverletzungen der Beklagten Kenntnis erlangt.

24
Die Klagepartei beantragte zunächst:

1. Die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger Schadensersatz in Höhe von 33.342,93 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit Rechtshängigkeit zu zahlen, Zug-um-Zug gegen Übertragung der Rechte aus den von dem Kläger an der Y. K. Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG zu der Vertragsnummer I. sowie an der P. K. Infrastrukturgesellschaft mbH & Co. KG zu den Vertragsnummern X, J und R gezeichneten Beteiligungen.

2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte im Hinblick auf den Antrag zu 1.) im Verzug der Annahme befindet.

3. Die Beklagte wird dazu verpflichtet, den Kläger in Bezug auf seine Beteiligung an der Y. K. Infrastrukturgesellschaft mbH 8i Co. KG zu der Vertragsnummer I. von weiteren Zahlungsverpflichtungen i.H.v. 5.200,00 EUR freizustellen.

25
Am 27.10.2025 hat das Gericht ein klagezusprechendes Versäumnisurteil erlassen (Bl. 16).

26
Gegen dieses der Beklagten am 03.11.2025 zugestellte Versäumnisurteil hat die Beklagte mit Schriftsatz vom 12.11.2025 Einspruch eingelegt.

27
Die Klagepartei beantragt nunmehr:

das Versäumnisurteil vom 27.10.2025 des Landgerichts München I zum Aktenzeichen 29 O 8731/25 aufrechtzuerhalten.

28
Die Beklagte beantragt,

Das Versäumnisurteil vom 27.10.2025 (Az.: 29 O 8731/25) wird aufgehoben und die Klage abgewiesen.

29
Die Beklagte trägt vor, der Kläger sei bei Abgabe der Zeichnung Erklärung über die Beteiligungsrisiken im Bilde gewesen. Die überlassenen Prospekte enthielten zahlreiche ausdrückliche und unmissverständliche Risikohinweise. Auch die Zeichnungsunterlagen seien so ausgestaltet, dass der Kläger gar nicht habe übersehen können, dass die Kapitalanlage mit dem Totalverlustrisiko und weiteren Risiken verbunden seien. Auch in der Vermittlungsdokumentation fänden sich eindeutige Risikohinweise.

30
Die Beklagte meint, es sei kein Anlageberatungsvertrag zustande gekommen. Ein Anlageberatungsvertrag könne nur mit einer Bank oder einem Anlageberater eine Bank zustande kommen.

31
Die Beklagte sei keine Bank. Herr A. sei auch kein Mitarbeiter der Beklagten.

32
Die Beklagte hafte nicht wegen eines fehlerhaften Prospektes. Der Kläger falle mit seinen Zeichnungserklärungen nicht in den Anwendungsbereich des § 20 Abs. 1 S. 1 VermAnlG, da die Anlagen erstmals im Jahr 2011 bzw. 2012 angeboten worden seien. Eine Nachtragspflicht zum Prospekt nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 VermAnlG gebe es aus diesem Grund ebenfalls nicht.

33
Die Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung.

34
Mit Beschluss vom 30.03.2026 (Bl. 62) hat das Gericht den Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen. Das Gericht hat in der Sitzung vom 01.04.2026 den Kläger persönlich angehört. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

35
Zur Ergänzung des Tatbestands wird auf die Schriftsätze der Klagepartei vom 04.08.2025 und 15.12.2025, die Schriftsätze der Beklagten vom 28.10.2025, 12.11.2025 und 03.12.2025 sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 01.04.2026 verwiesen.

Entscheidungsgründe

36
Die Klage erweist sich als zulässig, jedoch unbegründet. Das Versäumnisurteil vom 27.10. 2025 war daher aufzuheben und die Klage abzuweisen.

A.

37
Das Gericht ist weder davon überzeugt, dass zwischen den Parteien ein Anlageberatungsvertrag (I.), noch dass ein Anlagevermittlungsvertrag (II.) zustande gekommen ist. Eine Pflichtverletzung aufgrund der bloßen Ausführung der Beteiligungstransaktion ist nicht ersichtlich (III.). Ein Anspruch aus Prospekthaftung besteht ebenfalls nicht (IV.) Mangels Anspruch in der Hauptsache bestehen die geltend gemachten Nebenforderungen daher nicht.

38
I. Das Gericht ist nicht davon überzeugt, dass zwischen den Parteien ein Anlageberatungsvertrag zustandegekommen ist. Ein Anlageberatungsvertrag kommt zustande, wenn ein Anlageinteressent an eine Bank oder einen Anlageberater herantritt, um über die Anlage eines Geldbetrages beraten zu werden. Das darin liegende Angebot zum Abschluss eines Beratungsvertrages wird stillschweigend durch die Aufnahme des Beratungsgespräches angenommen. (vgl. BGH, Urteil vom 28.5.2012 – XI ZR 420/10). Jedenfalls dann, wenn der vom potentiellen Anleger hinzugezogene Berater sich umfassende Informationen über die Verhältnisse des zu beratenden Kunden verschafft und darauf aufbauend verschiedene Anlagemodelle erläutert, ist von einem Anlageberatungsvertrag auszugehen (OLG München Schlussurteil v. 28.3.2012 – 3

U 4678/10). Ein Anlagevermittlungsvertrag liegt indes vor, wenn der Anlagevermittler in der Regel für eine bestimmte Kapitalanlage im Interesse des Kapitalsuchenden und auch mit Rücksicht auf eine ihm von diesem versprochene Provision den Vertrieb übernommen hat, wobei der Kapitalanleger von dem Anlagevermittler in erster Linie eine Auskunftserteilung über die tatsächlichen Umstände der ins Auge gefassten Anlageform erwartet.

39
Unter Berücksichtigung des vorstehenden konnte der darlegungs- und beweisbelastete Kläger nicht nachweisen, dass zwischen den Parteien ein Anlageberatungsvertrag geschlossen wurde. Vielmehr ergibt sich bereits aus den Ausführungen der Klagepartei in ihrer informatorischen Anhörung, dass kein Anlageberatungsvertrag geschlossen wurde.

40
Der Kläger hat in seiner informatorischen Anhörung angegeben, dass ein Kontakt zur Beklagten lediglich telefonisch stattgefunden habe. Es habe jedoch keine Beratung stattgefunden. Es sei nur um die Abwicklung gegangen. Vor dieser Anlage habe er bereits einmal eine Anlage im Jahr 2012 von derselben Firma gehabt. Bei dem Telefonat habe er dem Herrn A. oder seinem Vorgänger mitgeteilt, dass er noch etwas anlegen wolle. Daraufhin seien ihm die Unterlagen zugeschickt worden. Das übersandte Prospekt habe er nicht durchgelesen. Bei dem Telefonat habe es sich nicht um ein Beratungsgespräch gehandelt. Es sei nur darüber gesprochen worden, wie das abgewickelt werden könne. Die Anlage sei nicht besprochen worden.

41
Aufgrund dieser Angaben des Klägers das Gericht davon überzeugt, dass ein Anlageberatungsvertrag zustande gekommen ist. Der Kläger hat in seiner informatorischen Anhörung gerade angegeben, dass er nicht auf die Beklagte zugekommen sei, um über die Anlage eines Geldbetrages beraten zu werden. Vielmehr habe er von sich aus angegeben, dass er noch einmal Geld in die Firma, in welche er bereits eine Anlage getätigt habe, investieren wolle. Ein konkludente Beratungsvertrag wird hierdurch nicht geschlossen.

42
II. Das Gericht ist aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme aber auch nicht davon überzeugt, dass zwischen den Parteien ein Auskunftsvertrag bezüglich der streitgegenständlichen Investments zustande gekommen ist.

43
Ein Anlagevermittlungsvertrag bzw. Auskunftsvertrag kommt zustande, wenn ein Anleger deutlich macht, dass er, auf eine bestimmte Anlageentscheidung bezogen, die besonderen Kenntnisse und Verbindungen des Vermittlers in Anspruch nehmen möchte und der Vermittler die gewünschte Tätigkeit aufnimmt (BGH, Urteil vom 11.1.2007 – III ZR 193/05, MüKoBGB/ Emmerich, 10. Aufl. 2025, BGB § 311 Rn. 172).

44
Das Gericht ist aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme unter Anhörung des Klägers nicht davon überzeugt, dass zwischen den Parteien ein Auskunftsvertrag bezüglich der streitgegenständlichen Investments zustande gekommen ist. Der Kläger gab in seiner informatorischen Anhörung gerade nicht an, dass er auf die Beklagte zugekommen sei, um Informationen über die Anlageform zu erhalten. Vielmehr sei über die Anlage selbst nicht gesprochen worden. Er habe bereits eine Anlage von dieser Firma gehabt. Das übersandte Prospekt habe er auch nicht zur Kenntnis genommen. Unter Zugrundelegung der Anhörung des Klägers ist das Gericht gerade nicht davon überzeugt, dass ein Anlagenvermittlungsvertrag bzw. ein Auskunftsvertrag zustande gekommen ist. Der Kläger wollte nach seiner Anhörung gerade nicht die Kenntnisse der Beklagten in Anspruch nehmen, um weitere Informationen über die Anlage erhalten. Vielmehr ging es dem Kläger bei den Telefonaten lediglich um die Abwicklung der Zeichnung. In einem derartigen Fall kommt ein Anlagevermittlungsvertrag bzw. ein Auskunftsvertrag nicht zustande.

45
Ein solcher kommt auch nicht allein durch die Übersendung des Prospekts zustande. Dies gilt umso mehr, als der Kläger den Prospekt nicht zur Kenntnis genommen hat. Auch gibt sich auf der Anhörung des Klägers nicht, dass er die Übersendung eines Prospekts überhaupt wünschte. Übereinstimmende Willenserklärungen hinsichtlich des Abschlusses eines Auskunftsvertrags ergeben sich daher nicht.

46

III. Das Gericht ist nach dem vorstehenden davon überzeugt, dass die Parteien die Abwicklung der Zeichnung als „execution only“ vereinbart haben, also es nur um die Abwicklung der Zeichnung ging. Eine Pflichtverletzung bei der Abwicklung ist vorliegend nicht erkennbar. Die Beklagte schuldet im Rahmen der bloßen Abwicklung gerade nicht die Erteilung einer bestimmten Auskunft oder eine Plausibilitätsprüfung. Ein Schadensersatzanspruch besteht daher nicht.

47
IV. Ein Anspruch aus Prospekthaftung besteht ebenfalls nicht. Ein Anspruch aus Prospekthaftung würde voraussetzen, dass die Beklagte Prospektverantwortliche ist. Dies wurde durch die Klagepartei nicht ausreichend dargelegt. Ferner wäre Voraussetzung für einen Anspruch aus Prospekthaftung, dass der Prospekt fehlerhaft ist. Auch dies wird vorliegend nicht dargetan. Die Klagepartei stützt sich vielmehr vor allem darauf, dass Prognosen der Prospekte im Zeitpunkt der Zeichnung nicht mehr aktuell gewesen seien und die Prospekte nicht rechtzeitig übergeben worden seien.

B.

48
Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

C.

49
Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt § 709 ZPO.

D.

50
Ein Wiedereintreten in die mündliche Verhandlung war aufgrund des Schriftsatzes vom 24.4.2026 nicht geboten.